

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28229 –**

Mehrbelastungen für Steuerpflichtige und Mehrarbeit für die Finanzämter

Vorbemerkung der Fragesteller

Aufgrund der Corona-Pandemie befanden sich bis zu 6 Millionen Bürgerinnen und Bürger zeitweise monatlich in Kurzarbeit und haben Kurzarbeitergeld bezogen (Quelle: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Corona/Downloads/dossier-covid-19.pdf?__blob=publicationFile <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Corona/Downloads/dossier-covid-19.pdf?__blob=publicationFile>). Nach Schätzungen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) ist deshalb von ca. 7 Millionen steuerlich relevanten Kurzarbeitergeldfällen auszugehen, die von den Finanzämtern bearbeitet werden müssen. § 46 Absatz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EstG) sieht eine Verpflichtung zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für alle Beschäftigten vor, die solche steuerfreien Leistungen erhalten haben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden deshalb nach der aktuellen Rechtslage gezwungen sein, für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu vielen erstmaligen Veranlagungen bzw. Nachzahlungsforderungen gegenüber den Steuerpflichtigen kommen wird und sich ggf. auch Härtefälle im Bereich der Steuererhebung ergeben.

Zusätzlich sind die Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen steuerlich zu würdigen. In vielen Fällen werden auch Verlustrückträge geltend gemacht und erfordern Anpassungen der Steuerbescheide. Daneben hat der Gesetzgeber die Homeoffice-Pauschale eingeführt, deren Geltendmachung zu einem erhöhten Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger führen wird.

Insgesamt werden die Finanzämter mit der Überprüfung der beschriebenen steuerlichen Sachverhalte und der Nebentätigkeiten enorme zusätzliche Mehrarbeit leisten müssen.

1. Steuererklärungen

- a) Wie viele Steuererklärungen zusätzlich (im Vergleich zum Veranlagungszeitraum 2019) erwartet die Bundesregierung aufgrund des Bezugs von Kurzarbeitergeld im Jahr 2020 und 2021 (bitte prozentual und absolut angeben)?

Für das Jahr 2020 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9a der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/27074 verwiesen.

Für das Jahr 2021 liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Daten vor.

- b) Wie viele Personen werden aufgrund der aktuellen Rechtslage (§§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG) erstmals zur Abgabe einer Steuererklärung im Veranlagungszeitraum 2020 aufgefordert?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Frage keine Daten vor.

2. Kurzarbeitergeldfälle

- a) Wie viele Kurzarbeitergeldfälle für den Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 schätzt die Bundesregierung führen zu einer steuerlichen Relevanz, und warum?
- b) Wie viele dieser Kurzarbeitergeldfälle weisen im Jahr 2020 ein Kurzarbeitergeld über 410 Euro auf?
- c) In wie vielen Fällen lag das Kurzarbeitergeld insgesamt unter 410 Euro im Jahr 2020?

Die Fragen 2a bis 2c werden zusammen beantwortet.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche steuerfreien Lohnersatzleistungen (neben Kurzarbeitergeld z. B. auch Arbeitslosengeld, Kranken-, und Elterngeld) dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Das bedeutet, dass diese Leistungen nach Ablauf des Kalenderjahres in der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes einbezogen werden.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit berichtet monatlich über die Anzahl der Beschäftigten in Kurzarbeit. Die entsprechenden Publikationen sind unter dem folgenden Link im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit abrufbar: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Fachstatistiken/Leistungen-SGBIII/Kurzarbeitergeld/Kurzarbeitergeld-Nav.html>.

Angaben zur Höhe des individuellen Kurzarbeitergeldes sind aufgrund der Zahlung des Kurzarbeitergeldes an die Betriebe nicht verfügbar, daher liegen konkrete Schätzungen zur Zahl der Kurzarbeitergeldfälle mit steuerlicher Relevanz nicht vor.

Zu den in Teilfragen 2b und 2c erfragten Fällen untergliedert nach Höhe des Kurzarbeitergeldes liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- d) Weshalb wird trotz der bestehenden Situation an der Betragsgrenze 410 Euro festgehalten?

Die Nichtaufgriffsgrenze des § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG in Höhe von 410 Euro dient vor allem dazu, das Besteuerungsverfahren in den genannten Fällen zu vereinfachen und so die Verwaltungskosten zu reduzieren. Aufgrund der geringen steuerlichen Auswirkungen von zusätzlichen Einkünften bzw.

Lohnersatzleistungen bis zur gesetzlich festgelegten Nichtaufgriffsgrenze und der Tatsache, dass für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bereits die Lohnsteuer im laufenden Kalenderjahr einbehalten wurde, sind in der Veranlagung in diesen Fällen keine nennenswerten Steuermehreinnahmen zu erwarten. Im übrigen vgl. Antwort zu den Fragen 8 und 9.

3. Welche Mehreinnahmen erwartet die Bundesregierung durch die Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes im Rahmen des Progressionsvorbehalts für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 im Vergleich zu einer ausbleibenden Berücksichtigung?

Wenn Kurzarbeitergeld wie Arbeitslohn steuerpflichtig wäre, entstünden nach Schätzung der Bundesregierung im Jahr 2020 knapp 3,6 Mrd. Euro Steuern. Dadurch, dass Kurzarbeitergeld nur dem Progressionsvorbehalt unterliegt, entstehen rund 1,6 Mrd. Euro Steuern. Durch die Steuerfreiheit und die Anwendung des Progressionsvorbehalts verzichtet der Staat im Ergebnis auf knapp 2 Mrd. Euro Steuern.

Für 2021 liegen keine Schätzungen vor.

4. Wie schätzt die Bundesregierung den Vollzugs- und Bürokratieaufwand sowie die Verwaltungsmehrkosten für die Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes im Rahmen des Progressionsvorbehalts für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 ein?

Der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 wird voraussichtlich zu einer Zunahme von Pflichtveranlagungen führen. Die Bearbeitung zusätzlicher Steuererklärungen verursacht Verwaltungskosten. Da sich die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung auch aus anderen Faktoren (z. B. Steuerklassenkombination III/V) ergeben kann und viele Steuerpflichtige bereits ohne jegliche Verpflichtung eine Steuererklärung abgeben, wird der zusätzliche Aufwand für die Verwaltung als moderat eingeschätzt.

5. Wurden digitale Möglichkeiten geprüft, die helfen könnten, nur von denjenigen Steuerpflichtigen eine Steuererklärung anzufordern, bei denen eine steuerliche Relevanz erwartet wird, und wenn ja, welche?
6. Wurde ein Abgleich zwischen den von der Bundesagentur für Arbeit elektronisch übermittelten Daten zum Kurzarbeitergeld im Jahr 2020 und den sonstigen vorliegenden Steuerdaten (Elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Vorsorgeaufwendungen etc.) durchgeführt, um zu prüfen, ob sich eine steuerliche Relevanz vor der Anforderung von Steuererklärungen ergibt, weil beispielsweise der Grundfreibetrag überhaupt überschritten wird?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammen beantwortet.

Auf Basis der Lohnsteuerbescheinigungen und der elektronischen Daten über Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, prüft die Finanzverwaltung automationsgestützt, in welchen Fällen die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht. Dabei wird die steuerliche Auswirkung der Lohnersatzleistungen zu Grunde gelegt. Die betreffenden Steuerpflichtigen werden bei Bedarf zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.

7. Warum wird der Progressionsvorbehalt entsprechend § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG, zumindest bezogen auf das Kurzarbeitergeld, für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 nicht ausgesetzt?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Wirtschaftliche Folgen des dritten Lockdowns“ auf Bundestagsdrucksache 19/26617, hier Frage 9d, (vgl. Bundestagsdrucksache 19/27074) sowie auf die Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Fragen zur Steuererleichterung für Eltern in der Corona-Krise“ auf Bundestagsdrucksache 19/28055, hier Fragen 6 bis 8, verwiesen. Die Begründung der Ablehnung einer Aussetzung des Progressionsvorbehalts für das Kinderkrankengeld gilt für das Kurzarbeitergeld entsprechend.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld führt keineswegs immer zu Steuernachzahlungen, sondern es kommt in vielen Fällen zu Steuererstattungen. Bei Aussetzung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld würde sich eine selektive Begünstigung der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld ergeben, die im Widerspruch zum Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen würde. Neben aktiven Arbeitnehmern, die keine Lohnersatzleistungen erhalten haben, würden vor allem die Steuerpflichtigen, die andere Lohnersatzleistungen im Veranlagungszeitraum 2020 erhalten haben, eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber den Personen erfahren, die Kurzarbeitergeld bezogen haben.

Würde man den Progressionsvorbehalt für das Kurzarbeitergeld temporär aussetzen wollen, müsste man dies deshalb einheitlich für sämtliche Arten von steuerfreien und dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG unterliegenden Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld) oder sogar für sämtliche dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte umsetzen.

8. Aus welchem Grund setzt die Bundesregierung die Erklärungspflicht gemäß § 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG, zumindest bezogen auf das Kurzarbeitergeld, für den steuerlichen Veranlagungszeitraum 2020 und 2021 für Einkünfte im Sinne des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG nicht aus?
9. Sofern die §§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sowie 46 Absatz 2 Nummer 1 EStG nicht verändert werden sollen, welche Lösung plant die Bundesregierung, um die Thematik zu entschärfen?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam beobachten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Wirtschaftliche Folgen des dritten Lockdowns“ auf Bundestagsdrucksache 19/26617, hier Frage 9e, verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/27074).

10. Wie schätzt die Bundesregierung den Vollzugs- und Bürokratieaufwand sowie die Verwaltungsmehrkosten für die Berücksichtigung der Corona-Hilfen, Verlustrückträge und Homeoffice-Pauschalen für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 ein?

Die Bundesregierung erwartet nicht bezifferbaren Mehraufwand für die Steuerverwaltung der Länder.

11. Welche Bund-Länder-Besprechungen hatten den Mehraufwand aufgrund der Kurzarbeitergeldfälle, der Corona-Hilfen, der Verlustrückträge und der Homeoffice-Pauschale zum Gegenstand, und was waren die Ergebnisse?

Der angesprochene Mehraufwand war nicht Gegenstand von Bund-Länder-Besprechungen.

12. Erhalten die für den Steuervollzug zuständigen Länder von Seiten der Bundesregierung Entlastungen, sofern der für die Steuergesetzgebung zuständige Gesetzgeber die Belastungen für die Finanzämter nicht durch Gesetzesanpassungen verringert, und wenn ja, welche?

Nein.

13. Inwieweit werden die statistischen Vorgaben für die Jahre 2020 und 2021 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/20534) gegenüber den Ländern und damit für jedes Finanzamt angepasst, um die enormen Mehrbelastungen für die Finanzämter zu berücksichtigen?

In der Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 2f der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/20534 wurde darauf hingewiesen, dass gegenüber den Ländern keine statistischen Vorgaben bestehen. Stattdessen werden jährlich zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage des § 21a Absatz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes bilaterale Vereinbarungen zu Vollzugszielen abgeschlossen (Zielvereinbarungen).

Zum Zeitpunkt der im März 2020 abgeschlossenen Zielvereinbarungen für das Jahr 2020 waren die Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht absehbar und fanden daher bei den vereinbarten Zielen keine Berücksichtigung. Aufgrund der erheblichen und zeitlich nicht absehbaren pandemiebedingten Einschränkungen insbesondere im Bereich der Außendienste der Finanzämter wurde jedoch nachträglich vereinbart, dass der sonst übliche Soll-Ist-Vergleich entfällt und die erreichten Ergebnisse unter Berücksichtigung der Corona-bedingten Folgewirkungen analysiert werden. Für das Jahr 2021 hat das den Ländern angeboten, ausnahmsweise auf eine Zielvereinbarung zu verzichten. Dieses Angebot wurde von elf Ländern angenommen. Fünf Länder erklärten ihre Bereitschaft, auch unter den aktuell schwierigen Bedingungen mit dem eine Zielvereinbarung für das Jahr 2021 abzuschließen. Die im März 2021 mit diesen Ländern vereinbarten Ziele orientieren sich an den für 2020 vereinbarten Zielen.

Nach den inzwischen für das Jahr 2020 vorliegenden Daten zum Erledigungsstand und den Bearbeitungszeiten im Bereich der Steuerveranlagung sind Mehrbelastungen für die Finanzämter nicht zu erkennen. Trotz gestiegener Fallzahlen haben sich die Erledigungsstände und die Bearbeitungszeiten im Bundesgebiet überwiegend verbessert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.